

DLRG



Ortsgruppe Pirmasens e.V.

Lemberger Str. 41, 66955 Pirmasens; Tel./Fax: 06331/42880
www.dlrg-pirmasens.de informationen@pirmasens.dlrg.de

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Pirmasens eV. ist jedoch Grundlage für diese Regelungen.

(2) Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

(1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

(2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlüsse

(1) Die Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt. Sie ist damit für diese verbindlich.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(4) Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Leistung von der Errichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.

§ 4 Regelungen

(1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

(2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Aufstellung in § 5.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu zahlen.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird nach folgenden Tarifen erhoben:

Beitrags- klasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
01	Kinder bis 14 Jahre	Euro 55,--
02	Jugendliche bis 18 Jahre	Euro 55,--
03	Erwachsene über 18 Jahre	Euro 78,--
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Ehepaare und eingetragene Lebensgemeinschaften	Euro 130,--
06	Familienbeitrag bis 3 Personen	Euro 140,--
07	Familienbeitrag ab 4 Personen	Euro 160,--
08	juristische Personen, Vereine, Körperschaften	Euro 65,--

(3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06 - 07.

(6) Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, den Beitragstarif anzupassen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Tarifänderung rechtfertigen.

(8) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug der Lastschriften erfolgt jährlich im April.

(9) Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(10) Der Verein ist berechtigt, bei Überschreitung des Zahlungsziels und der Notwendigkeit der Anmahnung, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften an das Mitglied weiterzugeben. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.

(11) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

(12) Schüler, Azubis, und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bei Vorlage des entsprechenden Ausweises eine Beitragsrückerstattung von 5,-- Euro auf Beitragsklasse –03 beantragen.

(13) Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.

(14) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Dadurch erhöhte Kosten sind dem Verein zu erstatten.

(15) Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

§ 6 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Rettungsschwimmkurse für Nichtmitglieder, Erste-Hilfe-Kurse usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die in der Gebührenordnung festgelegt sind.
- (2) Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Diese Gebühren sind in der Gebührenordnung des Vereins geregelt.
- (3) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 7 Vereinskonto

- (1) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

Kreissparkasse Südwestpfalz
IBAN: DE55 5425 0010 0000 0118 58
BIC: MALADE51SWP

- (2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Vereinsaustritt

- (1) Ein Vereinsaustritt ist nur per Schreiben bis zum 30.11. des Jahres zum Jahresende möglich.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist in der Satzung in § 4 Abs. 5 geregelt. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. April 2012 diese Beitragsordnung beschlossen. In der Versammlung vom 19.03.2013 wurde die Beitragsanpassung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.